

Besprechung Mitwirkung Gestaltungsplan Deponie Eggishof

Salenstein, 30.05.2025

Protokoll

Datum, Zeit: 28.05.2025, 16:00 – 17.25 Uhr

Ort: Mittagstisch MZH Salenstein

Teilnehmer	Kurt Meier	Mitwirkender	KM
	Walter Kläy	Mitwirkender	WK
	Bernhard Friedrich	Mitwirkender	BF
	Kurt Gilg	Mitwirkender	KG
	Heinz Sonderegger	Mitwirkender	HS
	Gloria Grathwohl	Mitwirkende	GG
	Horst Grathwohl	Mitwirkender	HG
	Daniel Hutterli	Mitwirkender	DH
	Rolf Singer	Mitwirkender	RS
	Reto Baumann	Amt für Umwelt, Abt. Abfall und Boden	RB
	Thomas Holenstein	Holenstein Ingenieure AG	TH
	Frank Zellweger	Rechtsbeistand Gemeinde	FZ
	Jörg Hutterli	Gemeinderat Ressort Bau	JH
	Andreas Kihm	Bauverwalter	AK

entschuldigt	Rolf Frehner	Mitwirkender
	Peter Schmidlin sel.	Mitwirkender

Protokollführer	Andreas Kihm	Bauverwalter	AK
------------------------	--------------	--------------	----

Verteiler	per Post
------------------	----------

Beilage	-
----------------	---

Traktanden	-
-------------------	---

1. Vorbemerkungen

Die MIGEV AG aus Fruthwilen betreibt am Standort Eggishof eine Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für eine Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial ist die vorgängige Ausscheidung einer entsprechenden Nutzungszone in der kommunalen Nutzungsplanung. Die Umzonung des Perimeters von der Landwirtschafts- in die Deponiezone wurde von der Gemeindeversammlung Salenstein am 22. Februar 2016 erlassen und am 3. November 2016 vom Departement Bau und Umwelt genehmigt.

Der Eingriff in das Gelände bedarf zudem der Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes. Der Gemeinderat Salenstein beschloss den Gestaltungsplan «Aushubdeponie Eggishof» am 15. Dezember 2015 und 29. August 2016 (Änderungen). Das Departement Bau und Umwelt genehmigte den Gestaltungsplan 2015 und die Änderungen 2016 am 3. November 2016 (Beschluss Nr. 58).

Am 27. November 2017 erteilte der Gemeinderat der MIGEV AG die Baubewilligung für die Deponie.

Im Nachgang des Baubewilligungsverfahrens für die Realisierung der Deponie wurden Abweichungen gegenüber der erteilten Baubewilligung festgestellt, die nebst einem nachträglichen Baugesuch auch die Anpassung des bestehenden Gestaltungsplans und infolge der Erweiterung des Perimeters auch des Zonenplanes bedarf. Die geplante Bachöffnung mit den auszuscheidenden eigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien wird durch ein separates Verfahren beurteilt. Im Rahmen des Gestaltungsplanes wird eine angedachte Variante als Hinweis dargestellt.

Die Planungsarbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Öffentlichkeit über die Resultate der Planung orientiert werden kann. Am 30. August 2024 wurden die Planungsunterlagen dem Departement für Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 17. Januar 2025 nimmt das Amt für Raumentwicklung zum Gestaltungsplan Deponie Eggishof Stellung.

Mit der Publikation in den Mitteilungen des Gemeinderates Salenstein Ausgabe September 2024 und auf der Homepage der Gemeinde Salenstein vom 13. September 2024 sowie im Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2024 wurde auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die Dokumente lagen während der Mitwirkungsfrist bei der Gemeindeverwaltung auf und konnten während der öffentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Mitwirkungsfrist ist aus der Gemeinde eine schriftliche Eingabe unterzeichnet durch neun Privatpersonen eingegangen. Die Mitwirkenden wünschten nach Ablauf der Mitwirkungsfrist zusätzlich eine Aussprache mit der Gemeindebehörde und dem Projektverfasser. Ausserhalb der Frist folgte eine weitere Eingabe durch eine Privatperson. Die Hinweise sind wichtige Inputs für die anstehende Phase und der Umsetzung der angedachten Massnahmen.

Den Mitwirkenden wurden der Empfang ihrer Eingabe mit Schreiben vom 29. Oktober bestätigt, der Stand der Analyse aus der Vorprüfung am 5. Februar 2025 mitgeteilt und am 31. März 2025 zur Besprechung vom 28. April 2025 eingeladen.

2. Begrüssung/Vorstellung

JH begrüsst die Anwesenden, die sich einander vorstellen.

In der anschliessenden Diskussion wird auf die im Rahmen der Mitwirkung erhaltenen Eingaben eingegangen und beantwortet.

3. Eingaben und Antworten

1. Eingabe

Die bis dato ausgeführten Arbeiten sind in der Ausbreitung und Ausdehnung über die bewilligten Masse ausgeführt worden. Der Gemeinderat und die Bauverwaltung hat sich für das Einhalten dieser Vorgaben einzusetzen. Weshalb ist das hier nicht geschehen?

In anderen nicht den Bewilligungen entsprechenden Bauausführungen wird die Gemeinde jeweils sofort aktiv.

Der Deponiestandort Eggishof ist mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens äusserten Anwohnende Bedenken zur Gestaltung. Unter Federführung des damals für den Bau zuständigen Gemeinderates wurde in mehreren Sitzungen nach einer Lösung gesucht. Anwohnende, Gemeinde und die Deponiebetreiberin einigten sich auf eine Anpassung der Endgestaltung, die in den Plänen vom 19. April 2018 festgehalten wurde. Diese angepasste Version wurde jedoch nie offiziell zur Genehmigung beim Kanton eingereicht, sondern lediglich mündlich vom Gemeinderat abgesegnet. Im Zuge von Abnahmeverfahren durch das Amt für Umwelt auf der Deponie hat sich im Spätsommer 2020 gezeigt, dass der Zustand im Deponie-Areal nicht mit den planungsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt. In der Folge wurde durch die Gemeinde, gestützt auf § 115 PBG, eine Baustopp-Verfügung erlassen.

2. Eingabe

Weshalb setzt sich die Gemeinde für eine Anpassung respektive Erweiterung ein bei einem widerrechtlich ausgeführten Projekt und gibt auch noch Steuergelder dafür aus?

Die per heute ausgeführten Arbeiten sowie der gegebene Zustand im Deponie-Areal stellen nicht geringfügige Abweichungen von den genehmigten Planungsunterlagen dar. Das erfordert eine planungsrechtliche Bereinigung bzw. das Einholen erneuter Bewilligungen. Nachdem sich die Deponiebetreiberin mit den Erklärungen im Jahre 2021 aus dem diesbezüglichen Prozess zurückgezogen hat, ist die Gemeinde von Amtes wegen für eine geordnete Abwicklung dieses Geschäftes mittels Schaffung angepasster Planungsgrundlagen verpflichtet. Die Gemeinde ist angehalten die aufgelaufenen Planungskosten bei der Deponiebetreiberin zurückfordern.

3. Eingabe

Was ist das Interesse der Gemeinde, dass die Deponie erhöht und erweitert wird?

Die Gemeinde hat kein Interesse die Deponie zu erhöhen und zu erweitern. Die Pläne beinhalten keine Vergrösserung des Deponievolumens und somit auch keine zusätzliche Umweltbelastung infolge zusätzlicher LKW-Fahrten, sondern stellen sowohl bezüglich der Endgestaltung, wie auch im Hinblick auf die geplante Bachöffnung eine bessere Gesamtlösung dar. Im westlichen Teil wird das Terrain bis zu

1.75m tiefer liegen, dafür ist es im östlichen Teil bis zu 1.5m höher. Um gleich viel Deponievolumen bereit zu stellen, musste wegen der Abflachung die Deponie gegen aussen erweitert werden. Dies ging nur gegen Osten, da im Westen eine Strasse besteht.

4. Eingabe

Wurde von dem Deponiebetreiber eine Bankgarantie verlangt für die Instandstellung der Deponie bei finanziellen Schwierigkeiten?

Wer eine Deponie betreiben will, benötigt eine Betriebsbewilligung des Kantons. Eine entsprechende Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 135'000.00 ist auf einem Sperrkonto beim Kanton bis zum Abschluss der Deponie hinterlegt.

5. Eingaben

Liegt so eine Bankgarantie der Gemeinde vor?

Siehe oben Antwort zur 4. Eingabe.

6. Eingabe

Der überhöhte Deponiekörper könnte ohne weiteres in das noch vorhandene Deponievolumen eingebracht werden und so die gemäss Bericht Büro Holenstein vorhanden Überhöhung von zwei Metern abgebaut werden.

Eine Wiederherstellung gemäss dem ursprünglich bewilligten Plan macht keinen Sinn. Da der östlich gelegene Teil bereits wieder rekultiviert ist, wäre der Aufwand enorm. Der ausserhalb des ursprünglichen Perimeters gelegene Teil müsste zudem komplett von Aushubmaterial befreit werden. Das geplante Vorhaben führt zu einer besseren und landschaftsverträglicheren Lösung.

7. Eingabe

Durch diese Massnahmen würde auch das allfällige Bachöffnungsprojekt viel billiger, da die Bäche weniger tief gelegt werden müssten.

Im Deponieperimeter befinden sich zwei Fliessgewässer: der Huebertobelbach sowie ein Nebenbach. Mitte der 1960er Jahre wurde der Huebertobelbach südlich von Eggishof auf einer Länge von rund 130 m eingedolt, sein Nebenbach auf einer Länge von 200 m. Im Jahr 2019 hat die MIGEV AG im Zuge der Deponieerrichtung zusätzlich einen weiteren, nördlich angrenzenden Abschnitt eingedolt, der bis anhin noch oberirdisch verlief. Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer dürfen jedoch beide Gewässer grundsätzlich weder überdeckt noch eingedolt sein. Mit dem Ziel, diesen Zustand zu korrigieren und die betroffenen Abschnitte offenzulegen, wurde nach Vorgaben Amt für Umwelt ein Vorprojekt "Bachöffnung Huebertobelbach" erstellt, das durch ein separates Verfahren beurteilt wird. Das Bachöffnungsprojekt untersteht der Planungshoheit des Kantons.

8. Eingabe

Bei der ursprünglichen Abstimmung zur Umzonung in die Deponiezone war in keiner Weise erwähnt, dass durch ein Bachöffnungsprojekt Kosten für die Gemeinde entstehen könnten. Weshalb wurde das verschwiegen?

Aus Rückmeldungen und Gesprächen mit dem Amt für Umwelt wurde ersichtlich, dass die mit dem Gestaltungsplan geforderte Bachöffnung zwar in einem separaten Projekt eingereicht werden soll, jedoch die Gestaltung des Terrains des Bachlaufes bereits im Gestaltungsplan berücksichtigt werden muss. Beim rechtsgültigen Gestaltungsplan 2016 war dies noch nicht der Fall, die fortgeschrittene Auffüllung machen diesen Schritt jedoch nötig. Bevor ein Terrain für einen Bach geplant werden kann, muss über den betroffenen Bachabschnitt und das dazugehörige vorgelagerte Einzugsgebiet ein Vorprojekt vorliegen, dass insbesondere den Aspekt Hochwasserschutz genauer berücksichtigt. Basierend auf diesem gesamtheitlichen Bachprojekt werden die Anforderungen für die Terraingestaltung innerhalb des Gestaltungsplanperimeters gezogen und in dessen Terraingestaltung umgesetzt.

9. Eingabe

Im Bachöffnungsprojekt wird ein Kostenteiler Gemeinde / Deponiebetreiber erwähnt. Ist dieser Teiler festgelegt und wie setzt er sich zusammen?

Innerhalb des Deponieperimeters sind die Kosten der Bachöffnung zu 100% durch den Deponiebetreiber zu übernehmen. Ausserhalb des Perimeters gehen die Kosten zu Lasten der Allgemeinheit, wobei der Kanton/Bund 60-80% der Kosten übernehmen. Die Kosten für den Hochwasserschutz / Bachöffnung ausserhalb der Deponie-Anschlusspunkte belaufen sich auf ca. CHF 160'000.00. Bei einer Kostenbeteiligung durch Bund und Kanton von 80% verbleiben bei der Gemeinde Kosten von ca. CHF 32'000.00.

10. Eingabe

Für die allfällige Umzonung braucht es einen Gemeindeversammlungsbeschluss und ein neues Baugesuch. An welcher Gemeindeversammlung ist dieses Traktandum vorgesehen?

Für die Umzonung braucht es kein neues Baugesuch. Nach einer erfolgreichen Umzonung und der Anpassung des Gestaltungsplanes braucht es jedoch ein neues Baugesuch, bevor die Arbeiten weitergeführt werden. Die Zonenplanänderung und auch der geänderte Gestaltungsplan werden öffentlich aufgelegt. Wer von der Änderung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Salenstein Einsprache erheben. Die Zonenplanänderung wie auch die Anpassung des Gestaltungsplanes unterliegen dem fakultativen Referendum. Würde dieses ergriffen, so wäre das Geschäft an der nächst folgenden Gemeindeversammlung zu traktandieren.

11. Eingabe

Die Unterzeichneten verlangen umgehend nach Ablauf der Mitwirkungsfrist vom 2.10.2024 eine Aussprache mit der Gemeindebehörde und dem Planer.

Eine Besprechung unter den Beteiligten findet heute Montag, 28. April 2025 statt.

12. Eingabe

Im Rahmen der Güterzusammenlegung Salenstein wurde bezüglich Deponie Eggishof festgehalten, dass die Betriebsdauer der Deponie länger sein kann als die Dauer der GZ Salenstein. In der Folge ist die Flurstrasse im Bereich der Deponie nach Abschluss der Arbeiten durch den Deponiebetreiber und auf dessen Kosten, nach dem Ausbaustandard der GZ und unter Aufsicht des Landwirtschaftsamtes zu bauen. Dieser Punkt hätte als Auflage in der Baubewilligung integriert werden müssen.

Die Flurstrasse ist nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes. Dieser Punkt ist im Rahmen der Baubewilligung als Auflage zu formulieren. Eigentümerin der genannten Flurstrasse ist die Unterhaltkorporation Salenstein.

4. Verschiedenes und Umfrage

HS regt an, im Interesse aller Steuerzahler, im Falle eines Konkurses der Deponiebetreiberin und oder die Grundeigentümerin, Möglichkeiten zur Sicherung der Gelder zu prüfen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Weiher wurde ursprünglich vom Gemeinderat ein öffentlicher Zugang zugesichert. BF sowie JH bedanken sich bei den Anwesenden für die sachliche und konstruktive Besprechung.